

BUCHBESPRECHUNGEN

Werner Miguel Kühn

Die Andengemeinschaft

Juristische Aspekte der internationalen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und lateinamerikanischen Integrationssystemen im Zeitalter des Neuen Regionalismus

Shaker Verlag, Aachen, 2003, 336 S., € 49,80

Vor kurzem (15.12.2003) wurde in Rom zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und ihren Mitgliedstaaten (MS) einerseits und der Andengemeinschaft (CAN) und ihren MS andererseits ein „Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit“ (*Acuerdo de Diálogo Político y Cooperación*) unterzeichnet, welches die Vorstufe für ein – noch heuer auszuverhandelndes – Assoziationsabkommen zwischen diesen beiden Integrationszonen darstellen soll. Dieses Abkommen bedeutet einen weiteren Schritt im Bereich der Vertiefung der Beziehungen EG/EU – CAN. Es baut auf dem bekannten Rahmenabkommen EWG – CAN/CAN-MS vom 23.4.1993 sowie der Gemeinsamen Erklärung über den politischen Dialog vom 30.6.1996 auf und wird ersteres künftig ersetzen. Da sich das Interesse der EG/EU an der CAN primär auf die Bekämpfung des Drogenproblems konzentriert, wurden die Handelsbeziehungen bisher (lediglich) im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) geregelt, weshalb die CAN eine vertragliche Rechtsgrundlage für die ihr gewährten Zollpräferenzen anstrebt. Aus diesem Grunde soll das künftige Assoziationsabkommen ein Freihandelsabkommen zwischen der EG und der CAN schaffen. Diese Abkommen zwischen zwei Integrationszonen sind Ausdruck des 1994 von der UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (CEPAL) initiierten „Offenen Regionalismus“, welcher eine Öffnung der Integrationszone bzw. der in ihr zusammengeschlossenen Teilnehmer im Verhältnis zu Drittstaaten vorsieht (Stichwort: Globalisierung der Regionalisierung).

Die vorliegende Monographie, die im Jahr 2003 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen wurde, arbeitet dieses Thema der Beziehungen EG/EU – Lateinamerika bzw. CAN im Zeitalter des Neuen Regionalismus umfassend auf. Der Autor – der sowohl in Peru als auch in Deutschland die Schule besuchte – unternahm für die Aufarbeitung dieser Darstellung umfangreiche wissenschaftliche Recherchen (Europäische Kommission, Generalsekretariat der CAN sowie diverse Universitäten in Lateinamerika und Europa).

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in 2 Kapitel. *Kühn* gibt im 1. Kapitel („Einführung in die Außenpolitik der EU gegenüber der Andengemeinschaft“) zuerst allgemein einen Überblick über die Beziehungen EG/EU – Lateinamerika, wobei er deren Entwicklung in vier Zeitabschnitte unterteilt. Daran anschließend behandelt er die Beziehungen der EG/EU zur

CAN. Dabei wendet er sich zuerst dem politischen Dialog zu und hebt in diesem Zusammenhang die besondere Rolle des Europäischen Parlamentes hervor. Anschließend befasst er sich mit den Handelsbeziehungen und behandelt das APS bzw. das bereits erwähnte Rahmenabkommen aus 1993, wobei er auch auf die verschiedenen Generationen von Assoziierungsabkommen sowie die Demokratie- und Menschenrechtsklauseln eingeht.

Daran anschließend gibt er im 2. Kapitel („Die Andengemeinschaft“) eine allgemeine Einführung über die Grundlagen der lateinamerikanischen Integration (bolivarianischer Gedanke bzw. ALALC/ALADI), bevor er sich mit der (in 3 Zeitabschnitte untergliederten) Entwicklungsgeschichte der CAN befasst. Dabei behandelt er unter anderem auch die diversen Änderungsprotokolle zum Vertrag von Cartagena (Protokoll von Quito, Trujillo, Cochabamba und Protokoll von Sucre). Dieser erste Teil des 2. Kapitels endet mit einer Darstellung des heutigen Standes des Andenintegrationsprozesses und der Feststellung, dass es sich bei der Andengemeinschaft – aufgrund diverser Ausnahmeregelungen beim Gemeinsamen Zolltarif (GZT) bzw. der Nicht-Teilnahme Perus – um eine unvollkommene Zollunion handelt, auch wenn es schon einige Bemühungen in Richtung Errichtung eines Gemeinsamen Andenmarktes gibt. Daran anschließend behandelt *Kühn* die Andenrechtsordnung, die er anhand ihrer inneren bzw. äußeren Aspekte darstellt. Im ersten Bereich schildert er zum einen die Organe und Institutionen in Bezug auf ihre Zusammensetzung bzw. Aufgaben – wobei er auch auf die Wahrung der Menschenrechte in der CAN und insbesondere auch auf die „Andine Charta zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte“ aus 2001 eingeht – und zum anderen die Rechtsquellen der Andenrechtsordnung. Die inneren Aspekte der Rechtsordnung der CAN enden mit einer Behandlung der Supranationalität des Andenrechts (insb. Anwendungsvorrang und unmittelbare Wirkung). Im Bereich der äußeren Aspekte behandelt er zuerst allgemein die Außenbeziehungen der CAN und die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Problemfelder, bevor er die Außenbeziehungen im Verhältnis zur EG/EU, den USA bzw. die Beziehungen innerhalb Lateinamerikas darstellt. Die Arbeit endet mit Ausführungen zur *Área de Libro Comercio de las Américas* (ALCA/FTAA).

Wie bereits erwähnt schildert der Autor die beiden Durchbrechungen des GZT (S. 140) und leitet daraus zutreffend die Gefahr von Alleingängen der MS ab (S. 240). Da die Beziehungen der restlichen vier MS zu Peru in diesem Bereich völkerrechtlicher Natur seien, ergebe sich auch das Problem einer fehlenden Zuständigkeit des Andengerichtshofes für diesen Bereich (S. 160 f). Ein Problem für das fehlende einheitliche Auftreten der CAN nach außen sieht der Autor auch in der unscharfen Abtrennung der Kompetenzen von *Comisión* und Außenministerrat im Bereich der Außenbeziehungen (S. 154 f). Daraus resultiere auch das Problem, dass der offene Regionalismus im Verhältnis zu Drittstaaten zunehmend nicht auf gemeinschaftlicher, sondern auf mitgliedstaatlicher Ebene wahrgenommen werde (S. 252 f). Auch wenn der Andengemeinschaft nunmehr gem. Art. 48 Vertrag von Cartagena Völkerrechtspersönlichkeit zukommt, so fordert *Kühn* weitere Änderungen an den Gründungsverträgen, damit das bereits erwähnte – künftig abzuschließende – Assoziierungsabkommen nicht wie das „Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit“

von der CAN *und* ihren MS abgeschlossen werden muss. Eine Vorgehensweise, die man auch im Europarecht unter dem Namen „Vorgehen nach der gemischten Formel“ kennt.

Im Rahmen des APS behandelt der Autor auch die Vereinbarkeit der darin vorgesehenen Graduierungsmechanismen mit dem GATT (*enabling clause*) (S. 74 f) und kommt zu dem Ergebnis, eine Graduierung im Bereich der Präferenzen sei durchaus zulässig. In diesem Zusammenhang behandelt er auch die Möglichkeit der vorübergehenden Rücknahme von Präferenzen (S. 59 ff), welche insofern einen aktuellen Anwendungsfall erfahren hat, als die Europäische Kommission aufgrund dieser Regelung mit Beschluss vom 29.12.2003 (ABl 2004, Nr. L 5, 90) eine Untersuchung von angeblichen Verletzungen der Vereinigungsfreiheit in Weißrussland eingeleitet hat.

Der methodische Ansatz dieser Arbeit besteht – wie im Untertitel angekündigt – darin, die juristischen Aspekte der Beziehungen EG/EU – Lateinamerika (bzw. CAN) in Hinblick auf verschiedene Bereiche (WTO, APS, Menschenrechte, Rechtsordnung der CAN, Neuer Regionalismus, ALCA/FTAA etc.) darzustellen. Dabei bedient sich der Autor in vielen Bereichen der Rechtsvergleichung zwischen den andinen Konstruktionen und institutionellen Ausgestaltungen der EG/EU bzw. der Rechtsprechung des EuGH, wobei er auch zutreffend der Frage der Übertragbarkeit dieser Konstruktionen von einer Integrationszone auf die andere nachgeht.

Diese Monographie bietet eine umfassende Darstellung der Beziehungen der CAN zur EG/EU in den angesprochenen Bereichen, wobei die sich daraus jeweils ergebenden juristischen Aspekte systematisch und fundiert dargestellt werden. Dadurch, dass gewisse Thematiken in mehreren Teilen der Arbeit angesprochen werden, würde man sich allerdings öfter Querverweise auf die sonstigen Fundstellen im Buch wünschen. Alles in allem aber eine empfehlenswerte Aufarbeitung dieser Thematik.

Markus Frischhut, Innsbruck

Johannes Hebenstreit

Repressalien im humanitären Völkerrecht

Schriftenreihe Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 64

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2004, 210 S., € 44,00

Obleich vielfach totgesagt, bleibt das völkerrechtliche Rechtsinstitut der Repressalie (resp. Gegenmaßnahme) Gegenstand ständiger wissenschaftlicher Debatte. Die *International Law Commission* (ILC) der Vereinten Nationen hat im Rahmen ihrer Arbeiten zur Staatenverantwortlichkeit einen der bislang ambitioniertesten Kodifikationsversuche unternommen und in Art. 22, 49-54 ihres Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit die Grundsätze des Repressalienrechts neu formuliert. Aufgrund der Gesamtkonzeption ihrer Arbeiten zur

Staatenverantwortlichkeit hat sie sich dabei jedoch in erster Linie mit der so genannten „Friedensrepressalie“ befasst und das Rechtsregime von „Kriegsrepressalien“ nur am Rande beleuchtet. Diesem Thema ist die hier zu besprechende Arbeit, eine in Salzburg entstandene Dissertation, gewidmet. Den Konflikttypen des humanitären Völkerrechts folgend, unterscheidet der Autor weiter zwischen Repressalien innerhalb bewaffneter internationaler Konflikte und Repressalien in nationalen bewaffneten Konflikten; zu beiden will er eine „umfassende und aktuelle“ Untersuchung vorlegen (S. 20).

Bevor er die spezifischen Probleme dieser beiden Varianten der Repressalie untersucht, geht der Autor auf allgemeine Aspekte des Repressalienrechts ein (S. 23-56) und gibt einen historischen Überblick über das Problem der Repressalie (S. 57-67). Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem Definitions- und Abgrenzungsfragen. So definiert Hebenstreit Repressalien im Einklang mit der ganz herrschenden Auffassung als speziellen Rechtfertigungsgrund, der ein Völkerrechtssubjekt berechtigt, sich in Reaktion auf einen vorangegangenen Völkerrechtsverstoß über völkerrechtliche Verbote hinwegzusetzen, um dadurch die Einhaltung des Völkerrechts zu erzwingen (S. 28). Das Spezifische der Kriegsrepressalie (in Abgrenzung zu anderen Repressalien) sieht er in der Art der zu Grunde liegenden Völkerrechtsverstöße, die jeweils Normen des humanitären Völkerrechts betreffen (S. 29). Derart definiert, wird die Kriegsrepressalie als Teil eines gemeinsamen Repressalienregimes verstanden und – wiederum ganz im Einklang mit den jeweils herrschenden Ansichten – von anderen Rechtsinstituten wie Retorsion, Selbstverteidigung oder vertragsrechtliche Schutzmaßnahmen (etwa auf der Basis von Art. 60 WVRK) abgegrenzt. Die Darstellung ist dabei jeweils klar und gut verständlich, wohl aber zum Teil ausführlicher als erforderlich. Gleiches gilt für die klarstellenden Ausführungen zur Stellung der Repressalie im System der Staatenverantwortlichkeit. Hier stellt der Autor einerseits den Sanktionscharakter der Repressalie sehr plastisch heraus (S. 47-51), während andererseits die erneute Bekräftigung der These, bei der Repressalie handele es sich um einen Rechtfertigungsgrund und nicht etwa um einen Tatbestandsausschluss, wiederholend anmutet (S. 52-54).

Der nachfolgende Hauptteil (S. 68-159), das Kernstück der Arbeit, ist dem Regime der Repressalien in internationalen bewaffneten Konflikten gewidmet. Darin untersucht Hebenstreit zunächst die generellen völkergewohnheitsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Kriegsrepressalien, wie sie sich aus der oben wiedergegebenen Definition ergeben (vorherige Völkerrechtsverletzung; Aktiv- und Passivlegitimation, Verhältnismäßigkeit, etc.). Die Untersuchung belegt insgesamt, dass die Kriegsrepressalie innerhalb internationaler bewaffneter Konflikte grundsätzlich denselben Zulässigkeitsvoraussetzungen unterliegt wie andere zwischenstaatlichen Repressalien. In den einzelnen Abschnitten des dritten Teils werden diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nach und nach untersucht. Wie schon in den ersten Teilen ist die Darstellung dabei gut lesbar und zeigt z.T. interessante Besonderheiten des Rechts der Kriegsrepressalie auf. Im Rahmen der Zurechnung von Völkerrechtsverstößen (als einem Aspekt des Problems der vorherigen Völkerrechtsverletzung) weist der Autor etwa auf Unterschiede zwischen Art. 91 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (ZP I) und Art. 7 des ILC-Entwurfs hin. Während

Staaten nach Art. 91 ZP I grundsätzlich für jedes Verhalten ihrer Soldaten verantwortlich sind, sieht Art. 7 des ILC-Entwurfs eine Zurechnung grundsätzlich nur für hoheitliches Handeln vor; als spezieller Regelung soll Art. 91 demnach der Vorrang gebühren (S. 75-77). Einer anderen vermeintlichen Sondernorm steht Hebenstreit dagegen skeptisch gegenüber: Entgegen einer häufig vertretenen Ansicht hält er Kriegsrepressalien auch dann potentiell für zulässig, wenn sie nicht von der obersten (beteiligten) militärischen Führung angeordnet wurden; maßgeblich seien insofern einzig und allein die regulären Zurechnungsregeln (S. 124-126). Bei anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen hingegen – etwa der Aktivlegitimation zur Ergreifung von Repressalien bei *erga omnes*-Verletzungen oder dem Verhältnis von Repressalien und friedlicher Streitbeilegung – orientiert sich die Darstellung demgegenüber sehr am ILC-Entwurf und bringt nur wenig neue Erkenntnisse.

Im zweiten Abschnitt des Hauptteils, der den Repressalienverboten des humanitären Völkerrechts gewidmet ist, rücken dann wieder spezielle Probleme der Kriegsrepressalie in den Blickpunkt der Betrachtung. Relativ knapp dargestellt werden zunächst die – im Grunde unbestrittenen – Verbote der Repressalienanwendung gegenüber Verwundeten, Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung. Dass dabei jedoch zumindest die Anwendung dieser Regeln auf den Einzelfall durchaus Probleme aufwirft, zeigt das kurz angesprochene Beispiel des israelisch-palästinensischen Konflikts, insbesondere die Frage, ob Israels Vergeltungsschläge gegen die palästinensische Bevölkerung einen Verstoß gegen Art. 33 der vierten Genfer Konvention (GK IV) darstellen. Hier hätte man sich eine umfassendere Auseinandersetzung mit den israelischen Argumenten gewünscht – insbesondere da Hebenstreit eingangs eine Stellungnahme zum Problem angekündigt hatte (S. 20). Seine knappen Ausführungen (S. 129 f.) werden dieser Ankündigung leider nicht gerecht. Vielmehr referiert er lediglich summarisch die „ganz überwiegende Ansicht“, nach der Gaza und Westbank als besetzte Gebiete im Sinne der GK IV anzusehen seien, so dass aus Art. 33 ein umfassendes Repressalienverbot folgt (S. 130). Dieser Ansicht wird man im Ergebnis nicht widersprechen wollen. Dass die Frage aber nicht so eindeutig ist, wie der Autor suggeriert, macht nicht zuletzt das jüngst verhandelte IGH-Gutachtenverfahren zur Frage der *Israeli Wall* deutlich. Israels Auffassung, die GK IV sei auf Gaza und die Westbank gar nicht anwendbar, in eine Fußnote (S. 130, Fn. 566) zu verbannen, erscheint jedenfalls verkürzt.

Auch die nachfolgende Erörterung der Repressalienverbote des ersten Zusatzprotokolls ist nicht frei von Problemen. Am Ende seiner Darstellung der Art. 51 ff. ZP I weist Hebenstreit z.B. darauf hin, dass das in Art. 51 VI enthaltene umfassende Verbot der Repressalienanwendung gegenüber der Zivilbevölkerung die sog. „herrschende Nukleardoktrin“ vor Rechtfertigungsprobleme stelle (S. 137). Eine Auseinandersetzung mit ebendieser „herrschenden Nukleardoktrin“ findet sich jedoch ebenso wenig wie ein Verweis auf das IGH-*Nuclear Weapons*-Gutachten, in dem die Frage diskutiert worden war. Was die gewohnheitsrechtliche Geltung der Art. 51 ff. ZP I anbelangt, vertritt Hebenstreit – entgegen der jüngeren Rechtsprechung des ICTY – einen skeptischen Standpunkt. Unter Hinweis auf die Urteile in den Fällen *Martić* und *Kupreskić* erkennt er zwar einen „starken Trend“ in Richtung eines gewohnheitsrechtlichen Verbots der Repressalienanwendung gegenüber der

Zivilbevölkerung. In Anbetracht der uneinheitlichen Praxis und der von verschiedenen Staaten eingelegten Vorbehalte bezweifelt er aber, ob sich dieser Trend bereits zu einer Völkerrechtsnorm verfestigt habe (S. 150 f.).

Demgegenüber sind die weiteren Ausführungen zur Zulässigkeit von Repressalien innerhalb nationaler bewaffneter Konflikte von einer deutlich optimistischeren Sichtweise des Völkerrechts geprägt. Sehr knapp stellt Hebenstreit zunächst fest, dass die im Hauptteil dargestellten generellen Zulässigkeitsvoraussetzungen auch auf Repressalien in nationalen Konflikten Anwendung finden sollen. Nicht zuletzt unter Berufung auf das *Kupreskic*-Urteil des ICTY interpretiert er sodann sowohl Art. 3 der Genfer Konventionen als auch Art. 4 des zweiten Zusatzprotokolls als umfassende Repressalienverbote. Im Ergebnis kommt er daher zu dem Schluss, dass die Repressalienregeln des nationalen und internationalen Konflikts weitgehend übereinstimmen. In einem Schlussteil nimmt Hebenstreit sodann noch einmal abschließend zur künftigen Rolle der Repressalien im humanitären Völkerrecht Stellung. Darin plädiert er für eine verstärkte Nutzung anderer Mittel der friedlichen Streitbeilegung und stellt insgesamt dem Rechtsinstitut der Repressalie ein negatives Attest aus: Zwar erkenne das geltende Völkerrecht ein generelles Verbot von Kriegsrepressalien derzeit nicht an; aufgrund der häufig missbräuchlichen Berufung auf den Rechtfertigungsgrund und der geringen Abschreckungswirkung sollte ein solches aber *de lege ferenda* angestrebt werden.

Insgesamt hinterlässt die Lektüre der Arbeit einen gemischten Eindruck. Auf der einen Seite gelingt Hebenstreit eine gut lesbare und übersichtlich strukturierte Darstellung des Rechts der Kriegsrepressalie. Auch zeigt die Arbeit, dass bei allen Unterschieden die Rechtmäßigkeit von Kriegsrepressalien anhand der von der ILC für die Friedensrepressalie entwickelten Kriterien überprüft werden kann. Auf der anderen Seite macht sich ebendieser Umstand jedoch zugleich auch negativ bemerkbar. Denn über weite Strecken erschöpft sich die Arbeit in einer Darstellung der bekannten Repressalienprobleme, wie sie von der ILC in den vergangenen Jahren umfassend erörtert wurden. Insofern hätte man sich u.U. eine größere Eigenständigkeit gegenüber dem ILC-Entwurf gewünscht, die es dem Autor dann auch ermöglicht hätte, nachdrücklicher auf die besonderen Probleme der Kriegsrepressalie einzugehen. Dies gilt v.a. für Kriegsrepressalien innerhalb nationaler bewaffneter Konflikte. Denn ob man hier – wie Hebenstreit – schlicht einer Übertragbarkeit der (zumeist auf zwischenstaatliche Friedensrepressalien zugeschnittenen) generellen Zulässigkeitsvoraussetzungen das Wort reden kann, muss doch bezweifelt werden. Zumindest wäre es etwa ausführlicher zu erörtern gewesen, welche Regeln des humanitären Völkerrechts nicht-staatliche Konfliktparteien überhaupt binden oder nach welchen Kriterien ihnen Völkerrechtsverstöße zuzurechnen sind. Insgesamt stellt Hebenstreits Arbeit somit zwar einen guten Überblick über das Recht der Kriegsrepressalie dar und kann zur Lektüre empfohlen werden. Die vom Autor selbst geforderte „umfassende und aktuelle Auseinandersetzung“ (S. 19) mit dem Thema bietet sie aber wohl nicht.

Christian J. Tams, Hamburg

Heinrich Scholler / Silvia Tellenbach (Hrsg.)

Rechtsspruchwort und Erzählgut – Europäische und afrikanische Beispiele

Schriften zum Internationalen Recht, Bd. 135

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 113 S., € 48,00

Prägnante, kurze Regeln, die sich auf Recht/Rechtsgrundsätze beziehen und meistens aus einer bestehenden Rechtsordnung stammen, nennt man gemeinhin Rechtsspruchwörter. Deutsche Rechtsspruchwörter entstanden vom 10. Jahrhundert an und beinhalten teilweise die volkstümliche Eindeutschung gelehrter rechtlicher Regeln (vgl. z.B. Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), *Deutsche Rechtsregeln und Rechtsspruchwörter*, München 1996). Im allgemeinen Verständnis weisen sie bestimmte Charakteristika auf wie z.B. Allgemeingültigkeit und Lehrhaftigkeit, Abgeschlossenheit und Isolierbarkeit des Satzes, etwa „Recht muss Recht bleiben“ oder „Unrecht Gut tut selten gut“. Sprachlich bedeutet „Sprich-Wort“ „das viel gesprochene Wort“; die Zusammensetzung von „Sprich“ und „Wort“ ist tautologisch, allerdings weniger tautologisch als der Begriff „sprichwörtliche Redensarten“, der auch verwandt wird (z.B. von Lutz Röhrich, aber nicht im hier besprochenen Werk).

Der hier besprochene Band beruht auf Vorträgen und Diskussionen der Sektion für vergleichende Rechtsgeschichte, orientalische Rechte und ethnologische Rechtsforschung auf der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Hamburg (19.-22.9.2001).

Ruth Schmidt-Wiegand (Münster und Marburg) erläuterte dabei: „Rechtsspruchwörter im Gericht – Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in (deutschen – d.Verf.) mittelalterlichen Rechtsquellen“. Als Beispiele dienten u.a.: „Wer nachts Korn stiehlt, verschuldet den Galgen“ und „Man muss auch die andere Seite hören.“

Dem neuen Interesse an der Beschäftigung mit autochthonen Rechtssystemen – besonders in Afrika – trug u.a. *Wilhelm J.G. Möhlig* (Köln) Rechnung mit dem Vortrag: „Der Stellenwert von Sprichwörtern bei dem Bantuvolk der Kerewe (Ostafrika)“; Aniceti Kitereza (1896 – 1981) hatte in Tansania das Sprichwortgut seines Volkes gesammelt und Möhlig interpretierte es gekonnt, z.B. „Einem Eigentümer wird die Hand nicht gebrochen“ (anders als der Dieb hat er die volle Sachherrschaft), „Das Fleisch bleibt im Busch, das Fell beim König“ (zum Verwertungsrecht von Jagdbeute), „Denjenigen, der vor Gericht unterliegt, schauen sie nicht freundlich an“ (zur Reaktion von Prozessteilnehmern/Mitmenschen) (vgl. bereits Möhlig, *Sprichwörter als Quelle traditionellen Rechts in Afrika*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 78 (1979), S. 221-237).

Harald Sippel (Bayreuth) untersuchte die „Bedeutung von Rechtsspruchwörtern als Quelle afrikanischen Gewohnheitsrechts im Rahmen des deutschen kolonialen Rechts- und Gerichtssystems“ nach Darstellung des historischen Kontextes von „Eingeborenenrecht“ und „Eingeborenenengerichten“ mit u.a. folgenden Beispielen „Das Namagesetz ist gewunden wie ein Kuduhorn“ (Deutsch-Südwestafrika) und „Du streitest mittels des Unterkiefers und rettetest Dich vor dem Tode“ (= Dein Mundwerk hat Dich im Prozess vor der Hinrichtung gerettet) (Kamerun), „Wenn Du nun zu reden hast, so rede nicht vielerlei, sondern Treffen-

des, denn ‚es ist nicht der ganze Riemen, sondern nur die Schlinge, womit man ein Rind führen kann‘ (Deutsch-Ostafrika).

Bairu Tafla (Hamburg) untersuchte „The Role of Proverbs in Litigation in Traditional Ethiopia and Eritrea“, mit vielen Beispielen, etwa „Man kritisiert keinen Richter wie man auch kein Feuer umarmt oder Wahrheit und Tageslicht werden vielleicht heller“ (früher oder später wird die Wahrheit akzeptiert) und „Eine Auseinandersetzung, bei der ein Zeuge anwesend war, ist leicht zu klären.“

Heinrich Scholler (München) erwarb in derselben Region Kenntnisse zu „Recht und Sprichwort in Äthiopien“ und stellte sie an amharischen Beispielen dar, etwa „Wer einen Fluss überqueren will, muss schwimmen, wer in einem Streitfall widerspricht, muss klagen oder Hähne müssen einander gegenüber krähen“ (= Man muss auch die andere Seite hören) und „Bloße Weisheit macht noch keinen Richter aus, wie bloße Schönheit noch keine Braut ausmacht.“ Die sachkundige, teilweise ergänzende Diskussion zeichnete die Mitherausgeberin *Silvia Tellenbach* nach.

Wenn verschiedene Verfassungen von Staaten in Afrika, z.B. die Grundgesetze für Äthiopien, Burundi, Ruanda oder Südafrika oder (geschriebene Parlaments-) Einzelgesetze dort ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, traditionelles Recht vor Gericht heranzuziehen (etwa im Familien- oder Handelsrecht), ja teilweise Rechtsstreitigkeiten danach sogar vor besonderen traditionellen Gerichten (Cultural Courts, Bashingantahe (Burundi), Gacaca (Ruanda) etc.) entscheiden zu lassen, so zeigt das eine Aufwertung des dortigen Gewohnheitsrechts, das eng mit den Rechtsprüchwörtern verwoben ist. Solche Rechtsprüchwörter betreffen Rechtsprinzipien im materiellen und im Verfahrensrecht sowie im Rechtsbereich tätige Personen, z.B. Richter. Sie haben rechtliche, rechtsverbreitende, belehrende und rhetorische Funktionen mit Umlaufcharakter bei Gericht aber auch bei Verhandlungen, z.B. bei Kauf und Tausch auf dem Markt oder bei der Festlegung eines Brautpreises. Sie vermitteln Orientierungswissen und Lebenserfahrung, weisen Wege zum rechten Handeln und können so – eingebettet in Recht, Sitte und Moral und mit Gemeinsinn (*common sense*) – auch Quelle von Gewohnheitsrecht sein oder werden. Möhlig fand in ihnen drei Grundvoraussetzungen: (1) Formelhafte syntaktische Struktur, (2) oft metaphorischen, bildhaften oder gleichnishaften Inhalt, (3) kontextabhängigen Sinn (in situativen, kulturellen, gesellschaftlichen, historischen Kontexten und Textkontext (Einbettung in einen Diskurs)). Dafür sowie für Weisheit und Entstehungsgeschichte von Rechtsprüchwörtern im deutschen Sprachraum und Teilen des afrikanischen Bereichs liefert der hier besprochene Sammelband neben den vorstehenden und weiteren Erkenntnissen prägnante Beispiele.

Der Zusammenhang zwischen (Rechts-) Sprichwort, Redensart (z.B. „jemanden auf die Folter spannen“) und Erzählgut (z.B. „die Moral von der Geschichte“) wird allerdings nicht immer klar.

Den facettenreichen – aber naturgemäß nicht flächendeckenden – Band wird vor allem derjenige mit Gewinn lesen, der nicht nur legalistisch-positivistischem Denken verhaftet ist. Denn „das Recht ist wie ein Chamäleon; es ändert seinen Anblick an jedem Ort und nur die, die es kennen, können es domestizieren (zähmen)“ sagt ein in dem Werk nicht zitiertes

Gola-Sprichwort. In diesem Sinne kann der Band von Scholler/Tellenbach für Juristen, Afrikanisten, Germanisten, Linguisten, Ethnologen und Soziologen von Interesse sein.

Volker Lohse, Bielefeld

Patrick Köllner (Hrsg.)

Korea 2003

Politik, Wirtschaft, Gesellschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2003, 315 S., € 28,00

Das von Patrick Köllner herausgegebene Korea-Jahrbuch ist nun zu einem festen Bestandteil der wissenschaftlichen Ostasienliteratur geworden, und auch der Jahresband 2003 entspricht dem mittlerweile gewohnten hohen Standard: In 13 Beiträgen teils altbekannter, teils neuer namhafter Autoren, von denen vier Nordkorea gewidmet sind, werden teils „klassische“, teils eher ungewohnte Aspekte der koreanischen Szene beleuchtet, die alleamt auch dem Kenner wertvolle Hinweise zum Verständnis der Wandlungen der koreanischen Szene bieten.

Vorangestellt sind eine Liste der bisher im Jahrbuch veröffentlichten Sonderbeiträge, ein Vorwort des Herausgebers und eine von *Thomas Kern* (Hamburg) bearbeitete „Chronik der Ereignisse auf der koreanischen Halbinsel 2002“, die für Südkorea bis zum überraschenden Wahlsieg Roh Moo-hyuns am 19.12. reicht, für Nordkorea bis zur Ausweisung der IAEA-Inspektoren am 27.12. Hier ist eine gedankliche Brücke zu schlagen zu der im Anhang abgedruckten, von *Pia Klein* und *Jörg Joswiak* (Hamburg) zusammengestellten Kurzbibliografie „Nordkoreas Nuklearpolitik: Internationale und bilaterale Dimensionen“.

Die Reihe der Sachbeiträge eröffnet in gewohnter Meisterschaft *Manfred Pohl* (Hamburg) mit „Südkoreas Innenpolitik 2002/2003: Schwerpunkte und Tendenzen“. Anschaulich schildert er die dramatische Diskussion um das „gekaufte Gipfeltreffen“ von 2000 und den ebenso dramatischen antiamerikanischen Stimmungsumschwung nach dem Tod von zwei durch einen US-Panzer überrollten Schulmädchen, der Roh Moo-hyun ins Präsidentenamt brachte. In einem Resümee von dessen ersten 100 Tagen stellt er die Frage nach einer neuen Parteienlandschaft, die jetzt bei den Parlamentswahlen im April 2004 Wirklichkeit geworden ist.

Joachim Bertele (Seoul) konstatiert im Beitrag „Grundzüge und Tendenzen der südkoreanischen Außenpolitik 2002/2003“ eine ambivalente Entwicklung im Verhältnis zu Nordkorea, aber auch zu den USA, eine leichte Verbesserung gegenüber Japan, einen stürmischen Anstieg der Kontakte zu China und durchweg positive Entwicklungen in den Beziehungen zur EU und insbesondere zu Deutschland.

Die vom Herausgeber *Patrick Köllner* (Hamburg) beigezeichneten „Schlaglichter der Wirtschaft Südkoreas 2002/2003“ lassen eine ähnlich positive Entwicklung erkennen wie im Vorjahr. In diesem Rahmen konstatiert die Wirtschaftsgeografin *Karin Wessel* (Berlin) in „Internationalisierter Strukturwandel im Einzelhandel Südkoreas“ einen Trend weg von den traditionellen „Tante-Emma-Läden“ (hier als „Mom & Pop shops“ bezeichnet) hin zu von nationalen oder zunehmend auch internationalen Ketten betriebenen Warenhäusern und discountern – wie in anderen OECD-Ländern auch. Anders als dort aber finden sich diese Einkaufstempel wegen der geringeren Pkw-Dichte meist in Wohnvierteln oder in der Umgebung von U-Bahn-Haltestellen.

Eher makroökonomisch orientiert ist der Beitrag von *Peter Mayer* (Osnabrück) „Der Wandel der südkoreanischen Außenhandelspolitik – von Park Chung-hee zu Kim Dae-jung“. Der Verfasser sieht in der 1997 eingeleiteten Liberalisierung eine ähnliche Zäsur wie in dem 1963 durch Park Chung-hee vollzogenen Paradigmenwechsel von der Importsubstitution zur Exportförderung.

Besonders dankenswert ist die Einbeziehung der gewissermaßen aus umgekehrter Blickrichtung geschriebenen Untersuchung von *Ingo Meierhans* und *Werner Pascha* (Duisburg/Essen) über „Koreanische Unternehmen in Deutschland: Entwicklung und Standortfragen“. Immerhin 151 koreanische Firmen mit einer Investitionssumme von 952 Mio. US\$ und 4300 Beschäftigten waren 2003 in Deutschland tätig. Diese Zahl ist im Vergleich zu 1993 praktisch unverändert, doch waren 60 % der 2003 erfassten Firmen erst nach 1997 nach Deutschland gekommen. Dabei hat sich der Standortschwerpunkt von Hamburg ins Rhein-Main-Gebiet verlagert.

Überraschende Einsichten vermittelt *Thomas Cieslik* (Monterrey) in „Aspekte der südkoreanisch-mexikanischen Beziehungen“: Jahrzehntelang eher marginal, haben diese seit dem Handelsvertrag von 1996 einen rasanten Aufschwung genommen. Sollte die 2002 festzustellende Verdrängung der – in Mexiko produzierten – VW-Taxis durch aus Korea importierte Hyundai Atos-Modelle symptomatisch sein?!

Auf das Gebiet der politischen Psychologie wagt sich die Politologin *Eun-Jeung Lee* (Halle/Tsukuba) mit „Das Park-Chung-hee-Syndrom: Zur Bewertung einer (Entwicklungs-) Diktatur“. Dass die in Südkorea 1987 einsetzende und nach 1997 kulminierende „Park-Renaissance“ weder 1997 noch 2002 einem konservativen Präsidentschaftskandidaten zum Sieg verhelfen konnte, führt sie darauf zurück, dass es sich bei dem „Syndrom“ um eine ausschließlich auf die Person Park projizierte konfuzianische Idealvorstellung vom „tugendhaften Herrscher“ gehandelt habe.

Einen besonderen Leckerbissen für VRÜ-Leser dürfte die bemerkenswerterweise von einer Nicht-Juristin verfasste Studie „Kultur, Rechtskultur und Rechtsbewusstsein in Südkorea“ darstellen, die den Südkorea-Teil abschließt. Die Umwelt-Ingenieurin *Yeong-Heui Lee* (Berlin) spannt hier einen weiten Bogen von den Anfängen eines koreanischen Staates im halb-mythischen „Alt-Chosun“ bis in die Gegenwart. Sie konstatiert eine jahrhundertelange Dominanz der konfuzianischen Vorstellung vom dem Menschen inhärenten Sittengesetz „li“ gegenüber dem rein repressiv aufgefassten Recht. Erst in der Gegenwart komme es zu

einer Verschmelzung mit westlichen Rechtsvorstellungen. In einem Punkt ist der Autorin allerdings zu widersprechen, wenn sie nämlich behauptet, die durch die japanischen Besatzer vermittelte Rezeption deutschen Rechts sei in Korea auf allgemeine Ablehnung gestoßen. Dem stehen sowohl die noch heute zu hörenden Loblieder auf die rezipierte deutsche ZPO entgegen als auch die bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts geltende Forderung deutscher Sprachkenntnisse von allen angehenden Juristen.

„Politik und Wirtschaft Nordkoreas 2002/2003“ von *Manfred Pohl* (Hamburg) bietet ein erschütterndes Kontrastprogramm zur Erfolgsgeschichte des Südens: Die Wiederaufnahme nuklearer Drohgebärden und das Eingeständnis der Entführung japanischer Staatsbürger beherrschen die politischen Schlagzeilen, und – „dem Regime läuft die Bevölkerung weg – wenn sie kann“ (in China sollen sich 300.000 nordkoreanische Flüchtlinge aufhalten). Wirtschaftlich hält die Talfahrt an, und auch die mit großem Propagandaaufwand gestartete Sonderwirtschaftszone Sinuiju ist eher zur Katastrophe als zum Erfolgsmodell geworden. *Heinrich Kreft* (Washington) schreibt in „Die USA und die zweite nordkoreanische Nuklearkrise“ seinen Bericht aus dem Vorjahr fort (vgl. VRÜ 2003, S. 299-301) und kommt zu dem ernüchternden Fazit: „Allgemeine Ratlosigkeit“.

In „Der Start des ‚volksdemokratischen Projektes‘ in Nordkorea“ beschreibt *Hans Maretzki* (Berlin) anschaulich die erstaunliche Entwicklung Kim Il-sungs vom sowjetischen Befehlsempfänger zum Erfinder eines „konfuzianischen Nationalkommunismus – Juche“.

Im abschließenden Beitrag fragt *Bernhard J. Seliger* (Seoul): „Die nordkoreanischen Sonderwirtschaftszonen – eine Wiederholung des chinesischen Erfolgsmodells?“ Mangels Flexibilität der nordkoreanischen Führung muss er die Frage verneinen.

Karl Leuteritz, Königswinter

Silvia Tellenbach

Einführung in das türkische Strafrecht

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, Band 92
edition iuscrim, Freiburg im Breisgau, 2003, xviii, 308 S., €23,00

Als 1998 die von Silvia Tellenbach besorgte deutsche Übersetzung des türkischen Strafbuches erschien, kündigte sie in ihrer Einführung an, dass eine Einführung in das türkische Strafrecht „demnächst“ erscheinen werde (vgl. Besprechung in VRÜ 1999, S. 420 ff., hier 421). Obwohl das unerwartet große Interesse am Gesetzestext schon 2001 eine Neuauflage notwendig machte, musste das interessierte Publikum – aus nicht von der Verfasserin zu vertretenden Gründen – weiter jahrelang auf das Erscheinen der beinahe noch wichtigeren „Einführung“ warten; erschließt sie doch auch dem vom spröden Gesetzestext eher

abgestoßenen Normalbürger das Verständnis für türkische Rechtsvorschriften, über die in den Medien bis heute oft missverständene und daher missverständliche Informationen verbreitet werden. Im Nachhinein erweist sich die Verzögerung allerdings als nützlich, konnten doch die seinerzeit zumindest in dieser Fülle und Geschwindigkeit nicht erwarteten Reformgesetze zur Erlangung der EU-Tauglichkeit bis Ende Juli 2003 im Text berücksichtigt werden (die Rechtsprechung bis Anfang 2003).

Wer das Buch zur Hand nimmt, sollte auf keinen Fall die konzise und sehr informative Einleitung überschlagen: Tellenbach referiert hier die Geschichte des seit 1926 nach italienischem Vorbild konzipierten türkischen Strafrechts und verweist auf die hohe praktische Bedeutung des dogmatisch eher unergiebigem Nebenstrafrechts: Fast drei Viertel aller türkischen Strafprozesse hatten nebenstrafrechtliche Vorschriften zum Gegenstand, insbesondere das Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz, das Scheckgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und das Forstgesetz. Sie geht dann auf die Reformbestrebungen vor allem auf menschenrechtlichem Gebiet ein und schildert anschaulich, wie 1996 durch einen spektakulären Autounfall, bei dem ein Abgeordneter, ein Polizeioffizier, ein Mafiaboss und eine Prostituierte in demselben Fahrzeug saßen, die öffentliche Aufmerksamkeit – mit gesetzgeberischen Folgen! – auf das Problem der organisierten Kriminalität gelenkt wurde. Schließlich geht sie auf die Rolle der Rechtswissenschaft ein, die stärker als in Deutschland üblich rechtsvergleichend argumentiert, wobei vor allem das französische, italienische und zunehmend das deutsche Recht berücksichtigt werden.

Im Hauptteil des Werkes folgt die Verfasserin der Systematik des türkischen StGB und behandelt zunächst dessen „Allgemeine Bestimmungen“, wobei sie naturgemäß die Abweichungen vom deutschen Recht besonders hervorhebt. Hier fällt zunächst auf, dass das tStGB keine „Vergehen“ kennt, sondern nur die Zweiteilung in „Verbrechen“ und „Übertretungen“, während bei den – nach dem Kumulationsprinzip mit bestimmten Höchstgrenzen festzusetzenden – Freiheitsstrafen eine Dreiteilung in „Zuchthaus“ (lebenslang oder bis 36 Jahre), Gefängnis (bis 25 Jahre) und „Haft“ (bei Übertretungen, bis 10 Jahre) besteht. Die völlige Abschaffung der in zwei Reformschritten 2001 und 2002 stark eingeschränkten Todesstrafe hat sich politisch noch nicht durchsetzen lassen. Wo sie abgeschafft wurde, tritt lebenslanges Zuchthaus an ihre Stelle. Die im Gesetz bezifferten Geldstrafen werden durch ein kompliziertes System von Multiplikationsfaktor und Inflationsausgleichsfaktor auf eine immer noch nicht besonders abschreckende Höhe gebracht. Interessant ist der Strafmilderungsgrund der „einfachen“ und „schweren Provokation“ (Vater erschießt Entführer der Tochter), für den Tellenbach zahlreiche vor deutschen Gerichten häufig vorkommende Beispiele aufführt, nicht ohne hinzuzufügen, dass diese angesichts der Herkunft der meisten hier lebenden Türken aus ländlichen Gegenden für die Gesamt-Türkei nicht typisch seien. Völlig ungewohnt ist die Vorschrift, dass das Gericht auch bei Nichtvorliegen eines im Gesetz genannten Milderungsgrundes nach eigenem Ermessen auf eine Strafmilderung erkennen kann. So nimmt es nicht wunder, dass nach Tellenbachs Feststellung türkische Strafgerichte aus überwiegend prozessökonomischen Gründen im Regelfall auf die vorge-sehene Mindeststrafe erkennen.

Den größten Raum nimmt naturgemäß die Behandlung der einzelnen Verbrechenstatbestände ein, die das 2. Buch des tStGB in 11 Kapiteln zusammenfasst, wobei die Zuordnung für deutsche Leser oft etwas ungewohnt ist. So reichen die „Verbrechen gegen Personen“ von Mord bis Beleidigung, und so unterschiedliche Delikte wie Meineid (nur strafbar, wenn vor einer türkischen Stelle geleistet!) und Gefangenenmeuterei finden sich unter „Verbrechen gegen die Rechtspflege“. Bei den Vermögensdelikten fehlt ein Untreue-Tatbestand. Entsprechende Verhaltensweisen werden teilweise durch die Unterschlagung erfasst. Hier sollen im weiteren nur einige Komplexe schlaglichtartig beleuchtet werden, die in der deutschen Öffentlichkeit häufig diskutiert werden und die auch Tellenbach besonders hervorhebt.

Hier sind in erster Linie die noch immer mit dem Tode bedrohten Tatbestände „Separatismus“ und „Hochverrat“ zu nennen, zu denen der türkische Kassationshof eine äußerst differenzierte Rechtsprechung entwickelt hat. So entschied er schon 1967, dass für eine Verurteilung nach dem notorischen Separatismus-Artikel 125 eine konkrete Gefährdung der Einheit des Staates vorliegen müsse und dass deshalb z.B. die Veröffentlichung von Büchern oder Artikeln kein geeignetes Mittel sei, diese herbeizuführen. Deshalb wurde in dem noch zu behandelnden Verfahren gegen die ehemalige Abgeordnete Leyla Zana und ihre HADEP-Mitstreiter dieser von der Staatsanwaltschaft erhobene Vorwurf zurückgewiesen. Dagegen wurde der PKK-Vorsitzende Öcalan als „Schreibtischtäter“ zum Tode verurteilt, wobei das Gericht genüsslich ausführte, dass auch der europäische Menschenrechtsgerichtshof (EuMRGH) die PKK als terroristische Organisation eingestuft hatte. Verurteilt wurden Frau Zana und ihre drei Parteifreunde mit unterschiedlichen Urteilen und verschiedenen Ergebnissen der Revision nach Art. 168 ff.: Unterstützung einer bewaffneten Bande, und zwar wegen konkreter Handlungen und eben nicht – wie in Deutschland oft behauptet – wegen ihres Bekenntnisses zum Kurdentum. Dass der EuMRGH das Verfahren wegen verschiedener Mängel nicht als „fair“ bewertete, wird im Text erwähnt. Soeben hat auch der Kassationshof diesen Bedenken Rechnung getragen und mit Urteil vom 14.07.2004 die Verurteilungen aufgehoben. Die Verurteilung des jetzigen Ministerpräsidenten Erdogan – die dessen Ernennung vorübergehend verhindert hatte – war dagegen wegen Volksverhetzung (Art. 312) erfolgt, weil er eine Rede mit dem allerdings verfänglichen Zitat des Schriftstellers Gökalp „... die Minarette sind unsere Bajonette ...“ eingeleitet hatte.

Die Übertretungen (3. Buch) müssen sich mit einer halben Seite begnügen, was deshalb berechtigt ist, weil es sich entweder um Bagatellfälle anderswo behandelter Delikte oder aber um Auffangtatbestände handelt.

Zu Recht etwas ausführlicher behandelt Tellenbach in drei Anhängen die strafrechtlichen Nebengesetze wegen ihrer eingangs hervorgehobenen großen praktischen Bedeutung; den Entwurf eines neuen StGB, der nach mehreren vergeblichen Anläufen seit 1941 in überarbeiteter Form seit 1997 im Parlament beraten und möglicherweise 2004 verabschiedet wird; Hier sollen die jeweils modernsten Vorschriften aus Frankreich, den USA und Deutschland Eingang ins StGB finden; und das Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrecht.

Eine sechsseitige Tabelle von Entscheidungen aus dem Jahre 2000 beschließt das anregende und informative Werk, dessen Lektüre dringend empfohlen werden kann.

Karl Leuteritz, Königswinter